64 (Vis.)

Übersetzung
104-03 I Spr. 1990/50

Chef/P/1

zu Archivsammlung Nr. ~~Inst./P/9~~

den 10. Oktober 1950

AUSARBEITUNG DES VERTRAGSENTWURFS

Vorschlag zur endgültigen Fertigstellung von Bestimmungen betreffend die Befugnisse der Hohen Behörde, der Rolle des besonderen Ministerrats und des Gerichtshofes.

(Informationen, Preise, Produktion, Aufteilung in Verknappungsperioden, Investierungen)

---

1. Dieses Memorandum dient dazu, in dem für die Ausarbeitung des Vertragsentwurfs notwendigen Maße und auf der Grundlage der bereits von den Leitern der Delegation geprüften Vorschläge der Arbeitsgruppen folgende Punkte zu präzisieren:

   a) Die Befugnisse der Hohen Behörde,
   b) die Umstände, unter denen sie die Befugnisse ausüben kann,
   c) Eingreifen des besonderen Ministerrats und des Gerichtshofs, dessen Rolle den erweiterten Aufgaben des Rates angepaßt werden muß,

   und zwar soweit es die Informationen, Preise, die Produktion, die Aufteilung in Verknappungsperioden sowie die Investierungen betrifft.

   Diese Vorschläge beeinträchtigen in keiner Weise die Beratungsmethoden, die zweckmäßigerweise angewendet werden können. Diese Methoden können erst nach genauer Präzisierung sämtlicher Befugnisse der Hohen Behörde zweckmäßig ausgearbeitet werden.

§ I - Informationen:

2. Da die Informationen, über welche die Hohe Behörde verfügen wird, zur Erfüllung ihrer Aufgabe unerläßlich

sind

© Politisches Archiv Auswärtiges Amt (Auswärtiges Amt (Berlijn)) inv.nr. Akte 1
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/G00022

sind, ist es erforderlich festzulegen, daß die Unternehmen oder Gruppen verpflichtet sind, die Informationen zu liefern, um die sie ersucht werden, und sich der Überprüfung auf Richtigkeit zu unterwerfen, welche die Hohe Behörde vorzunehmen oder vornehmen zu lassen für richtig hält (Einschlägige Texte S. 16, 1.Absatz).

3. Es ist ebenfalls erforderlich, Strafmaßnahmen gegen Unternehmen vorzusehen, die sich den derart festgelegten Verpflichtungen entziehen.

Nach Maßgabe des von dem Juristenausschuß vorgesehenen Planes werden diese Strafmaßnahmen von der Hohen Behörde ausgesprochen. Sie bestehen entweder in einer Geldstrafe von höchstens 2% des Jahresumsatzes oder aus einer Zwangsauflage, deren Höchstbetrag 10% des Tagesumsatzes nicht überschreiten darf.

Sie werden vollstreckbar auf Grund einer einfachen Beglaubigung der sachlichen Richtigkeit des Beschlusses und auf Grund der Vollstreckungsformel. Diese beiden Formalitäten werden auf Betreiben des Justizministers des Staates ausgeführt, in welchem sie vollstreckt werden sollen.

Aus praktischen Gründen erscheint es nicht angängig zu gestatten, daß diese Entscheidungen aus Zweckmäßigkeitsgründen bei dem Gerichtshof mit Rechtsmitteln angefochten werden.

4. Die auf die Strafmaßnahmen bezüglichen Bestimmungen können in einen besonderen Artikel über die Durchführung der Beschlüsse der Hohen Behörde aufgenommen werden.

## § II Preise:

5. Die Bestimmungen über die Maßnahmen der Hohen Behörde in Preisfragen waren Gegenstand eines von den Leitern der Delegation am 28. September 1950 genehmigten Memorandums.

Vorbehaltlich einer Vereinfachung der Form zum Zeitpunkt der Abfassung des Vertragsentwurfes können sämtliche Bestimmungen beibehalten werden, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß die der Hohen Behörde auferlegte Verpflichtung vervollständigt wird, jederzeit über die Anwendung der im Absatz 2 dieser Urkunde aufgeführten Grundsätze zu wachen, und zwar unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie zu diesem Zweck die Methoden der Preisgestaltung festlegen muß (S.3, Absatz 4),

b) daß die Bestimmungen über Abkommen unter den Produzenten (S.5, Absatz 6) erneut überprüft werden,

c) daß festgelegt wird, daß ein direktes Eingreifen der Hohen Behörde durch Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen entweder durch einen Preissturz oder durch überhöhte Preise, die mit der Anwendung der weiter oben (S.4, Absatz 5) aufgeführten Grundsätze unvereinbar sind, erforderlich werden kann.

6. Darüber hinaus scheint es erforderlich zu sein festzulegen, daß die in § 5 dieser Urkunde vorgesehene Befragung der Regierungen sich auch auf eine Befragung des Sonderrats der Minister erstrecken muß. Ebenso muß die Hohe Behörde vor einer Festlegung oder Änderung der allgemeinen Vorschriften über die Festsetzung von Preisen den Ministerrat befragen.

7. Die Ausübung der Befugnisse der Hohen Behörde in Preisfragen darf nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen bei dem Gerichtshof mit Rechtsmitteln angefochten werden.

8. Die Durchführung der Beschlüsse der Hohen Behörde in Preisfragen kann durch von der Hohen Behörde festgelegte Geldstrafen und Zwangsauflagen gesichert werden, deren Höchstbetrag festgelegt werden muß.

Darüber

Darüber hinaus kann die Hohe Behörde im Falle von ernstlichen und wiederholten Verstößen gegen die Beschlüsse der Hohen Behörde für diese Betriebe ein obligatorisches Produktionsprogramm festlegen, ohne vorher den besonderen Ministerrat zu befragen.

§ III - Produktion:

9. Die Bestimmungen über die Maßnahmen der Hohen Behörde auf dem Gebiete der Produktion bildeten Gegenstand eines von den Leitern der Delegation am 22. September 1950 genehmigten Memorandums (Einschlägige Texte S.32).

Vorbehaltlich einer Vereinfachung der Form zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des Vertragsentwurfs können sämtliche Bestimmungen beibehalten werden, jedoch unter folgenden Voraussetzungen:

a) daß die auf Abkommen zwischen den Produzenten bezüglichen Bestimmungen erneut überprüft werden (Einschlägige Texte S.36, Letzter Paragraph),

b) daß festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die Hohe Behörde die Durchführung von Produktionsprogrammen vorschreiben kann (Einschlägige Texte S. 37, letzter Paragraph).

1) Die Hohe Behörde kann nur in dem Maße obligatorische Produktionsprogramme zur Vergrößerung der Produktion aufstellen, in dem das Bestehen vorhandener Aufträge oder Garantien für ein gutes Gelingen den Unternehmen den entsprechenden Absatz garantiert.

Im Falle unzulänglicher Produktion, die sich besonders durch ein Anwachsen der verbuchten Aufträge und durch Lieferungsverzögerungen herausstellt, kann die Hohe Behörde zu einer Neuverteilung der Aufträge schreiten und die Durchführung von entsprechenden Produktionsprogrammen auferlegen. Ebenso kann die Hohe Behörde, falls die Pläne einer Regierung eine unzureichende Produktion erkennen lassen, auf Ersuchen dieser Regierung und falls eine

Garantie

Garantie für gutes Gelingen gegeben ist, die Durchführung von Produktionsprogrammen in dem Maße auferlegen, in dem diese sich als nötig erweisen.

In beiden Fällen muß die Hohe Behörde im voraus den Ministerrat konsultieren.+)

2) Im Falle einer Verringerung der Nachfrage, besonders erkennbar durch eine Verringerung der verbuchten Aufträge und der Lieferungsverzögerungen, und nachdem sie indirekte Methoden der Beeinflussung der Nachfrage zur Anwendung gebracht hat, muß die Hohe Behörde, wenn sie der Ansicht ist, daß sich die Gemeinschaft vor einer offensichtlichen Krisenperiode befindet, den Ministerrat davon in Kenntnis setzen und ihn über die Möglichkeit der Aufstellung von obligatorischen Produktionsaufteilungsprogrammen befragen.

Nach dieser Befragung faßt die Hohe Behörde ihren Beschluß. Sie kann diese Programme aufstellen und sie den Beteiligten und ihren Regierungen mitteilen.

10. Jede der betroffenen Regierungen kann den Ministerrat mit einem Einspruch gegen diese Programme befassen, über welche dieser mit absoluter Mehrheit entscheidet.

Wenn der Ministerrat diesen Einspruch für begründet ansieht, muß die Hohe Behörde eine zweite Überprüfung des Produktionsprogramms vornehmen und darüber mit absoluter Mehrheit beschließen.

11. Da ein Eingreifen des Ministerrates vorgesehen ist, erscheint es nicht erforderlich, daß die Ausübung der

Befugnisse

---

+) Wenn sich diese Maßnahmen als unzureichend für die Befriedigung der Nachfrage herausstellen, kann die Hohe Behörde den Ministerrat von der Existenz einer Verknappung in Kenntnis setzen, um ihn nach Maßgabe der in dem Memorandum (§ 15, S. 36) beschriebenen Verfahren zur Aufstellung eines Aufteilungsprogramms aufzufordern.

Befugnisse der Hohen Behörde auf dem Gebiete der Produktion zum Gegenstand eines mit Zweckmäßigkeitsfragen begründeten Rechtsmittels bei dem Gerichtshof gemacht wird.

12. Die Durchführung der Beschlüsse der Hohen Behörde in Produktionsfragen kann durch von der Hohen Behörde festgelegte Geldstrafen und Zwangsauflagen gesichert werden, deren Höchstbetrag festgelegt werden muß.

§ IV - Aufteilung in Verknappungsperioden:

13. Diese Frage ist von den Leitern der Delegationen noch nicht geprüft worden. Sie wurde zum Gegenstand von Vorschlägen in dem Memorandum vom 28. September (S. 36, Absatz 15) gemacht.

Es wird vorgeschlagen, diese dadurch zu vervollständigen, daß bestimmt wird, daß der Ministerrat, falls von Seiten der Hohen Behörde keine Maßnahmen ergriffen werden, von einer der Regierungen mit der Angelegenheit befaßt werden kann.

§ V - Investierungen:

14. Die Rolle der Hohen Behörde in den Investierungsfragen bildet den Gegenstand des Artikels 28 der Arbeitsunterlage, deren abgeänderte Fassung (Einschlägige Texte S. 46) von den Leitern der Delegationen am 28. September 1950 genehmigt worden ist.

Es wird vorgeschlagen:

a) festzulegen, daß die "Avis" der Hohen Behörde dazu bestimmt sind, eine wirksame Koordinierung der Investierungen zu gewährleisten (Einschlägige Texte S. 46, § 3).

b) die gegenwärtige Fassung abzuändern (Einschlägige Texte S. 47, § 4), um dem ablehnenden "Avis" der Hohen Behörde den gleichen juristischen Wert zu verleihen, gleichgültig ob die Investierungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln finanziert worden sind.

Falls

Falls ein Investierungsprogramm Gegenstand eines ungünstigen "Avis" der Hohen Behörde bildet, bedeutet dieses "Avis" für das betreffende Unternehmen das Verbot zur Ausführung dieses Programmes, es sei denn, daß das Unternehmen es in seiner Gesamtheit aus eigenen Betriebsmitteln finanzieren kann.

15. Die Ausübung der Befugnisse der Hohen Behörde in Investierungsfragen gibt keinen Anlaß für ein Eingreifen des Ministerrates.

In dieser Frage muß die Einlegung von Rechtsmitteln aus Zweckmäßigkeitsgründen beim Gerichtshof ausgeschlossen werden.

16. Ungünstige "Avis" der Hohen Behörde in Investierungsfragen verpflichten die Regierungen weder direkt noch indirekt, die Programme zu finanzieren, die Gegenstand eines dieser "Avis" gewesen sind.

Es ist erforderlich, diese Verpflichtung durch Strafmaßnahmen zu bewehren . Die folgende Bestimmung könnte vorgesehen werden. Der Gerichtshof stellt einen Verstoß eines der Staaten gegen die mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtungen fest. Der Ministerrat wird darauf mit der Frage befaßt und entscheidet mit Stimmenmehrheit über die zu ergreifenden Maßnahmen, die auch andere Gebiete als Kohle und Stahl betreffen können.